



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen:

Bacolod Patenkinder e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in München
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendfürsorge, vor allem die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher, insbesondere derjenigen in Bacolod, Insel Negros, Philippinen. Für den Verein können auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 der Abgabenordnung tätig sein.
Die dort ansässige BacPat Youth Development Foundation Inc., die Antonie Day Care Foundation, die Welcome Home Foundation, das Bethlehem Receiving Home sowie das St. Vincent's Home sind Hilfspersonen im Sinne des oben genannten Paragraphen und unter diesen Bedingungen für den Verein vor Ort tätig.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Ausbildung, Ernährung und Heilbehandlung bedürftiger Kinder und Jugendlicher sowie von Maßnahmen und Einrichtungen, die ihre soziale Integration fördern.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sachaufwendungen von Vorstandsmitgliedern, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen, können im angemessenen Umfang ersetzt werden, ansonsten erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Tätigkeit des Leiters der Geschäftsstelle ist, soweit dieses Amt nicht ehrenamtlich wahrgenommen werden kann, in Anlehnung an den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) zu vergüten.

§ 3 Erwerb einer Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- 2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartales erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder die Arbeit für den Verein nicht mehr wahrnimmt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein kann Mitgliederbeiträge erheben. Die Höhe des Betrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und es Jahresabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - d) Wahl des Rechnungsprüfers
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über den Ausschluß eines Mitglieds

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstands durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstands fest.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 4) Bei der Beschlußfähigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks eine solche von drei Viertel, der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Ist ein Leiter der Geschäftsstelle angestellt, kann dieser als weiteres Mitglied in den Vorstand gewählt werden.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.

- 3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- 5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

§ 11 Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 2) Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, einmal jährlich die Vermögensverwaltung sowie die gesamte Buch- und Kassenführung zu überprüfen, der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten und zur Frage der Entlastung der Mitglieder des Vorstands Stellung zu nehmen.
- 3) Dem Rechnungsprüfer ist jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 12 Geschäftsstelle

- 1) Zur Erledigung der laufenden Aufgaben des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Leiter der Geschäftsstelle einstellen. Im Bedarfsfall kann der Vorstand weiteres hauptberufliches Personal einstellen.
- 2) Die Anstellung und Kündigung vom Arbeitnehmern sowie deren Beaufsichtigung obliegt dem Vorstand.

§ 13 Auflösung und Vermögensfall

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Jugendarbeit in Bayern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

29. Oktober 1999

Bruno Haas
Vorsitzender

Uwe-Jens Schumann
stellvertr. Vorsitzender